jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2013/5/23 7Ob47/13g, 7Ob149/13g, 7Ob103/15w, 7Ob170/18b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.2013

Norm

Klipp & Klar Bedingungen U 500 Art7.3

Rechtssatz

Die generalisierende, abstrakte Betrachtungsweise zur Ermittlung des Invaliditätsgrads in der Unfallversicherung bezieht sich nur darauf, dass individuelle Erfordernisse des Berufs oder besondere Fähigkeiten, soweit sie medizinisch keine Bedeutung haben, außer Betracht zu bleiben haben. Ansonsten ist aber bei der Funktionsbeeinträchtigung vom konkreten Versicherungsnehmer und seiner individuellen Körpergestaltung auszugehen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 47/13g
  Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 47/13g
  Beisatz: Dies gilt umso mehr, wenn die beiden Gliedmaßen auf Grund des Unfalls nicht mehr gleich funktionsfähig sind und der Versicherte schon durch diese Differenz beeinträchtigt ist. (T1)
- 7 Ob 149/13g
  Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 149/13g
  Auch; Beisatz: Hier: AUVB 1995. (T2)
- 7 Ob 103/15w
  Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 103/15w
  Auch; Veröff: SZ 2015/92
- 7 Ob 170/18b
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 7 Ob 170/18b
  Auch; Beisatz: Hier. 100 % Mitwirkungsanteil einer Vorschädigung. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128840

Im RIS seit

18.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at